

## **Mitteilung**

### **des Innenministeriums**

#### **Bericht über die Anwendung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes in Baden-Württemberg**

Schreiben des Innenministeriums vom 1. Februar 2006 Nr. 4–1329/0:

In der Anlage übersende ich einen Bericht über die Anwendung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen). Damit komme ich einer Zusage der Landesregierung nach, ein halbes Jahr nach Einsetzung der Härtefallkommission über die Erfahrungen mit diesem Gremium zu berichten.

Rech

Innenminister

**Bericht**  
**über die Anwendung des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes**  
**(Aufenthaltsgewährung in Härtefällen)**  
**in Baden-Württemberg**  
**– Stand: 31. Dezember 2005 –**

Die Landesregierung erstattet wunschgemäß dem Landtag ein halbes Jahr nach der Einsetzung der Härtefallkommission einen Erfahrungsbericht. Die Pflicht der Härtefallkommission, nach § 8 Abs. 5 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen, bleibt hiervon unberührt.

#### 1. Grundlagen

- Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Länder sind nach § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) ermächtigt, auf Landesebene eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse zu erlassen.
- Die Landesregierung hat auf dieser Grundlage am 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) eine Härtefallkommissionsverordnung beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Zugleich wurde beim Innenministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- Am 19. September 2005 fand die konstituierende Sitzung der von der Landesregierung eingesetzten Härtefallkommission statt (Mitgliederliste: Anlage 1). Die Kommission gab sich in dieser Sitzung eine Geschäftsordnung und legte bis auf Weiteres einen – im Regelfall – vierzehntägigen Sitzungsturnus fest.

#### 2. Überblick in Zahlen (Stand: 31. Dezember 2005)

Für den Berichtszeitraum ergeben sich zusammenfassend folgende Eingangs- und Erledigungszahlen (Zahlen beziehen sich auf „Eingaben“, die oft mehrere Personen umfassen):

– Eingänge.....	820
– Von der Kommission erledigte Eingaben.....	197
hierunter:	
– Ablehnungen einer Befassung.....	43
– Selbstbefassung.....	154

hierunter:

- Härtefallersuchen der Kommission an das IM.....42  
(darunter 6 Ersuchen nur für einzelne von der  
Eingabe umfasste Personen)
- Anordnungen des IM nach § 23 a AufnfhG.....37
- Sonstige Erledigungen, insb. Rücknahme, freiw. Ausreise.....19

### 3. Eingang von Härtefalleingaben

Bereits vor dem Inkrafttreten der Härtefallkommissionsverordnung am 9. Juli 2005, insbesondere aber in den ersten Wochen und Monaten danach ging im Innenministerium eine Vielzahl von Härtefalleingaben ein. Bis zur ersten Arbeitssitzung der Härtefallkommission am 4. Oktober 2005 lagen der im Innenministerium eingerichteten Geschäftsstelle der Kommission bereits mehr als 500 Eingaben vor. Auch in der Folgezeit haben viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer von der Möglichkeit einer Härtefalleingabe Gebrauch gemacht, wobei die Eingangszahlen seit Oktober spürbar rückläufig waren (siehe Grafik in Anlage 2).

Mehr als die Hälfte der Eingaben wurde von Personen mit Herkunft aus Serbien-Montenegro, insbesondere aus dem Kosovo eingereicht. Weitere – allerdings mit großem Abstand – bedeutsame Herkunftsstaaten waren Bosnien-Herzegowina, die Türkei und Vietnam. Bestimmendes gemeinsames Merkmal dieser Ausländer war der oft langjährig geduldete bzw. durch Rechtsmittel verlängerte Aufenthalt in Deutschland und in diesem Zusammenhang der Umstand, dass insbesondere die Kinder solcher Familien einen erheblichen Teil ihres bisherigen Lebens in Deutschland verbracht und sich damit nach eigenem Empfinden faktisch weitgehend integriert sehen.

In nicht wenigen Fällen, in denen – obwohl zum Teil anwaltlich vertreten – härtefallrelevante Fakten gar nicht oder nur pauschal vorgetragen wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit einer Härtefalleingabe und die damit einhergehende Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen dazu dient, lediglich die Durchsetzung einer bereits bestehenden Ausreisepflicht zu verzögern.

Eine detaillierte zahlenmäßige Darstellung der bislang eingegangenen Härtefalleingaben ergibt sich aus Anlage 2.

### 4. Tätigkeitsbilanz der Härtefallkommission bis 31. Dezember 2005

- Im Berichtszeitraum fanden nach der konstituierenden Sitzung der Härtefallkommission fünf weitere Sitzungen statt.
- Insgesamt wurden durch die Kommission bzw. ihren Vorsitzenden 197 Eingaben erledigt.

Im Einzelnen kam es dabei zu folgenden Ergebnissen:

- Bei 43 Eingaben wurde eine Befassung der Kommission von vornherein abgelehnt.
- Hierunter traf bei 33 Eingaben der Kommissionsvorsitzende nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO die Entscheidung über die Nichtbefassung. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren,

ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts betrieben, untergetaucht, zur Festnahme ausgeschrieben oder aus schwerwiegenden Gründen bereits vollziehbar ausgewiesen waren.

- Bei weiteren 10 Eingaben hat die Kommission im Rahmen ihres Selbstbefassungsrechts aus überwiegend formalen Gründen (Fehlen von Vollmachtserklärungen bzw. Einverständniserklärungen zur Datenverarbeitung) durch Beschluss mit einfacher Mehrheit eine Befassung abgelehnt.

Soweit die Nichtbefassungsgründe lediglich temporären Charakter hatten, d.h. heilbar waren (z.B. Formfehler, Anhängigkeit eines anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens), war mit der Nichtbefassungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung der Eingabe verbunden; nach einem Wegfall des Nichtbefassungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden.

- Bei 154 Eingaben machte die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch und entschied nach inhaltlicher Prüfung über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium.
  - Bei 24 Eingaben hat die Kommission nach summarischer Prüfung von einem Härtefallersuchen an das Innenministerium abgesehen; es handelte sich um Eingaben, deren Inhalt im Hinblick auf humanitäre bzw. persönliche Gründe im Sinne des § 23 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG von vornherein völlig unsubstantiiert oder unschlüssig war oder für den Ausgang der Härtefallprüfung gleich mehrere negative Gesichtspunkte aufwies.
  - 130 Eingaben hat die Kommission eingehend einzeln beraten. An die Beratungen schloss sich jeweils die Abstimmung darüber an, ob ein Härtefallersuchen an das Innenministerium zu richten war. Wurde hierbei die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 HFKomVO erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erreicht, war das Ersuchen beschlossen. Wurde diese Mehrheit verfehlt, unterblieb ein Ersuchen ohne weitere Feststellungen, in zwei Fällen wies die Kommission allerdings das Innenministerium auf eventuelle gesetzliche Abschiebungshindernisse nach dem Aufenthaltsgesetz hin. Im Sitzungsprotokoll wurde zu den beratenen Eingaben lediglich vermerkt, ob ein Ersuchen zustande gekommen war und wie viele Mitglieder sich ggf. für ein Ersuchen ausgesprochen hatten.
    - 88 Eingaben führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Mehrheit zu keinem Ersuchen.
    - 42 Eingaben führten zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium. Sechs Härtefallersuchen haben sich dabei nicht auf alle, sondern nur auf einzelne von der Eingabe umfasste Personen, in der Regel erwerbstätige volljährige Kinder von Familien, bezogen.

##### 5. Arbeitsweise der Härtefallkommission

Aufgrund der hohen Eingangszahlen tagte die Kommission in einem grundsätzlich zweiwöchigen Rhythmus mit meist ganztägigen Sitzungen. Die Kommission stützte sich bei ihren Beratungen auf die in den Eingaben selbst enthaltenen Angaben sowie ergänzend auf Erkenntnisse, die aus Stellungnahmen der Ausländerbehörden sowie aus den beigezogenen Ausländerakten hervorgingen und jeweils von der Geschäftsstelle in einem Vorlagebericht zusammengefasst wurden.

Zuletzt konnten zwischen 30 und 50 Eingaben je Sitzung erledigt werden. Einer weiteren Steigerung waren schon angesichts des erheblichen Vor- und Nachbereitungsaufwands der beteiligten Ausländerbehörden sowie der Geschäftsstelle Grenzen gesetzt. Auch stand trotz der hohen Eingangszahlen stets die umfassende Prüfung und Würdigung des Einzelfalles auf einer möglichst breiten Informationsgrundlage im Vordergrund.

Ausnahmen vom Regelfall einer umfassenden Einzelfallprüfung und -beratung hat die Kommission lediglich bei solchen Eingaben gemacht, die wegen mangelnder Substantiierung, fehlender Schlüssigkeit oder bereits anhand der Eingaben erkennbarer gravierender Negativgesichtspunkte offensichtlich ohne Erfolgsaussichten waren. Sie wurden beschleunigt behandelt und im Wege summarischer Prüfung und Beratung erledigt.

Weitere rund 100 Eingaben, deren Einsender derzeit aus anderen Gründen ohnehin nicht mit einer Aufenthaltsbeendigung rechnen müssen, wie insbesondere ethnische Roma aus dem Kosovo, wurden zunächst von einer Behandlung durch die Kommission zurückgestellt.

#### 6. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23 a AufenthG durch Anordnung des Innenministeriums

Das Innenministerium entschied über alle 42 Eingaben, zu denen die Kommission ein Ersuchen beschlossen hatte, und ordnete dabei in 37 Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG (bzw. in einem Fall die Verlängerung der Duldung bis zum Ausbildungsende) an. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit erteilt.

Anordnungen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG konnten vor allem dann getroffen werden, wenn neben einem langjährigen Aufenthalt der Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit gesichert war sowie deutlich über den Durchschnitt hinausragende Integrationsleistungen, etwa in Beruf, Ausbildung oder im sonstigen gesellschaftlichen Umfeld vorlagen. Bestanden zudem keine durchgreifenden Zweifel an der strafrechtlichen Unbescholtenheit und an der Bereitschaft, den ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachzukommen, erschien es im Einzelfall vertretbar, eine Durchsetzung der Ausreisepflicht in den Heimatstaat als Härtefall im Sinne des § 23 a AufenthG anzusehen und ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

#### 7. Schlussbemerkungen

Um die Härtefallregelung nach § 23 a AufenthG und deren Anwendung grundlegend zu bewerten, sind die sechsmonatige Geltungsdauer der Härtefallkommissionsverordnung und deren praktischer Anwendungszeitraum mit lediglich fünf Kommissionssitzungen seit Oktober 2005 noch zu kurz. Eine erste Bewertung wird im Zusammenhang mit der auf Bundesebene von den Koalitionspartnern vereinbarten und derzeit laufenden Evaluation des Zuwanderungsgesetzes erfolgen. Die Erfahrungen mit der Härtefallkommissionsverordnung der Landesregierung und ihre praktische Umsetzung werden in diese eingebracht werden.

01. 02. 2006

Rech

Innenminister

Anlage 1

**Mitglieder der Härtefallkommission**

<b>Benennende/ vorschlagende Stelle</b>	<b>Mitglied</b>	<b>stellvertretendes Mitglied</b>
Innenministerium	Vorsitzender Herr Dr. Edgar Wais Präsident a.D. des Landkreistags Baden-Württemberg	Herr Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat Innenministerium Baden-Württemberg
Ausländerbeauftragter der Landesregierung	Stellvertretender Vorsitzender Herr Jürgen Hofer MdL	Herr Christian Storr Stabsstellenleiter des Ausländerbeauftragten Justizministerium
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Frau Ute Baisch Landesleiterin der Sozialarbeit im Präsidium des DRK Landesverband Baden-Württemberg	Herr Friedhelm Nöh Arbeiterwohlfahrt Stuttgart
Ev. Landeskirchen	Herr Henry von Bose Kirchenrat Diakonisches Werk Württemberg	Herr Pfarrer Thomas Dermann Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Kath. Kirche	Herr Dr. Joachim Drumm Ordinariatsrat Diözese Rottenburg-Stuttgart	Herr Josef Follmann Diözesan-Caritasverband Freiburg
Landkreistag Baden-Württemberg	Frau Eva-Maria Meschenmoser Erste Landesbeamtin Landratsamt Ravensburg	Herr Claus Herzog Regierungsdirektor Landratsamt Göppingen
Städtetag Baden-Württemberg	Frau Gabriele Müller-Trimbusch Bürgermeisterin Landeshauptstadt Stuttgart	Herr Dieter Hauswirth Oberbürgermeister Stadt Metzingen
Vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ausländerbeauf- tragten in die Kommis- sion berufene Persön- lichkeiten des Landes	Frau Gerlinde Hämmerle Regierungspräsidentin a.D.  Herr Wilfried Ensinger Vorsitzender der Geschäftsführung der Ensinger GmbH, Nufringen	Herr Hermann Mühlbeyer Staatssekretär a.D.  Herr Thilo Bräuninger Geschäftsführender Gesellschafter der Bräuninger GmbH Bad & Design, Kupferzell

## Anlage 2

### Eingang von Härtefalleingaben (Stand: 31.12.2005)

- **Zahl der Härtefalleingaben**.....**820**  
darunter
  - für Einzelpersonen.....180
  - für Familien bzw. mehrere Mitglieder einer Familie.....640
  
- **Von den Eingaben insgesamt umfasste Personen**.....**3300**  
darunter (wegen z.T. fehlender Geburtsdaten gerundet):
  - Erwachsene.....ca. 1750
  - Minderjährige.....ca. 1550
    - darunter in Deutschland geboren.....ca. 800
  
- **Häufigste Nationalitäten** (bezogen auf Eingaben)
  - Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo).....453
  - Türkei.....51
  - Bosnien und Herzegowina.....24
  - Vietnam.....21
  - Libanon.....11
  - Mazedonien.....11
  - Pakistan.....10

